Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-86/2020

Biblis den 17.08.2020

Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	25.08.2020		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	17.09.2020		öffentlich
Gemeindevertretung	23.09.2020		öffentlich

Titel

Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021

Beschlussentwurf:

Die beigefügte Hebesatzsatzung wird mit folgenden Hebesätzen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

Grundsteuer A	410 v. H	(bisher 360 v.H.)
Grundsteuer B	575 v.H.	(bisher 475 v.H.)
Gewerbesteuer	380 v.H.	(bisher 380 v.H.)

Sach- und Rechtslage:

Für das Haushaltsjahr 2021 sind Steuerhebesätze zu bestimmen. Sie werden jedoch auch in der Haushaltssatzung und damit im Haushaltsplan aufgeführt. Um die Gültigkeit der beschlossenen Hebesätze jedoch vom Haushaltsberatungs- und –genehmigungsverfahren loszulösen und die Steuern ab 1. Januar 2021 rechtswirksam erheben zu können, sieht die Verwaltung vor, die Hebesätze vorab anhand einer Hebesatzsatzung durch die Gemeindevertretung festsetzen zu lassen.

Im Steueramt steht zum 01.03.2020 aufgrund des Renteneintritts einer Mitarbeiterin eine Personalveränderung an. Eine vorherige Veranlagung durch das Steueramt wäre demnach von Vorteil und sinnvoll, was sich durch ein voraussichtlich längeres Genehmigungsverfahren des Haushaltsplans 2021 als schwierig gestalten könnte. Mit der Festsetzung über eine Hebesatzsatzung wäre die Veranlagung bis zum 01.03.2021 wahrscheinlicher umsetzbar.

Die Verwaltung sieht sich aufgrund der Jahresabschlüsse der letzten beiden Haushaltsjahre dazu gezwungen, auch im Bereich der Realsteuerhebesätze, im Speziellen bei der Grundsteuer A und B, Anpassungen vorzuschlagen. Dies ist nach Ansicht der Finanzverwaltung notwendig, um die Haushaltssituation mittelfristig stabilisieren zu können.

Mit in den letzten beiden Haushaltssicherungskonzepten dargestellten Maßnahmen zur Konsolidierung des Verwaltungshaushaltes wurde primär versucht, einem Haushaltsausgleich durch die Optimierung von verwaltungsinternen Abläufen und Umsetzen von Einsparpotenzialen näher zu kommen. Diese Maßnahmen werden auch nach wie vor verfolgt und umgesetzt.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind trotz der angekündigten Ausgleichszahlungen vom Land im Bereich der Gewerbesteuer in den folgenden Jahren ein wesentlich belastender Bestandteil in Bezug auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Biblis. Neben der Gewerbesteuer werden massive Einbrüche im Bereich der Gemeindeanteile für Einkommensteuer und Umsatzsteuer erwartet. Schon im 2. Quartal 2020 brachen diese im Vergleich zum Plan um rund. 230 T€ ein. Selbst die Nutzung sämtlicher Einsparpotenziale wird nicht ausreichen, um mittelfristig einen konstant ausgeglichenen Haushalt aufzustellen.

Daher sieht sich die Verwaltung gezwungen auch im Bereich der Erträge die derzeit geltenden Gebühren und Hebesätze zu hinterfragen. Es ist offensichtlich, dass selbst eine markante Anpassung der Realsteuerhebesätze die Entwicklung nicht maßgeblich verändern wird, jedoch sind unter den schwierigen Umständen derzeit alle möglichen Instrumente zu nutzen, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts mittelfristig realistisch erreichen zu können.

Zur Grundsteuer A (landwirtschaftliche Grundstücke)

Im Kreis Bergstraße liegt der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer A im Jahr 2020 bei 416 v.H.
Die Gemeinde Biblis liegt hier momentan unter dem Durchschnitt des Landkreises.
Eine Anpassung des Hebesatzes würde sich wie folgt darstellen:

Hebesatz	**360 v.H.**	**380 v.H.**	**390 v.H.**	**400 v.H.**	**410 v.H.**	**420 v.H.**	**430 v.H.**
Erträge (in €)	54.107	57.113	58.616	60.119	61.622	63.125	64.628
Differenz zu 360 v.H. in €	-	3.006	4.509	6.012	7.515	9.018	10.521
Veränderung in %	0	6	8	11	14	17	19

Die Verwaltung schlägt vor den Hebesatz der Grundsteuer A von derzeit 360 v.H. auf 410. v.H. anzupassen.
Dabei wäre der Hebesatz immer noch unter dem kreisweiten Durchschnitt und würde bei gleichbleibenden Bemessungszahlen eine **Ertragssteigerung von 7.515 €** ergeben.

Zur Grundsteuer B (bebaute Grundstücke)

Im Kreis Bergstraße liegt der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B im Jahr 2020 bei 543 v.H.
Die Gemeinde Biblis liegt auch hier momentan unter dem Durchschnitt des Landkreises.
Eine Anpassung des Hebesatzes würde sich wie folgt darstellen:

Hebesatz	**475 v.H.**	**500 v.H.**	**525 v.H.**	**550 v.H.**	**575 v.H.**	**600 v.H.**	**625 v.H.**
Erträge (in €)	1.180.353	1.242.477	1.304.601	1.366.724	1.428.848	1.490.972	1.553.096
Differenz zu 475 v.H. in €	-	62.124	124.248	186.372	248.495	310.619	372.743
Veränderung in %	0	5	11	16	21	26	32

Für die Grundsteuer B schlägt die Verwaltung vor, den Hebesatz um 100 Prozentpunkte von derzeit 475 v.H. auf 575 v. H. anzupassen.
Nach derzeitigen Bemessungszahlen würde dies eine Ertragssteigerung von rund **248.495 €** ergeben.

Zur Gewerbesteuer

Im Haushaltsjahr 2019 wurde der Hebesatz der Gewerbesteuer zuletzt von 357 v.H. auf 380 v.H. angepasst. Mit diesem Hebesatz liegt die Gemeinde Biblis knapp unterhalb dem Durchschnitt des Landkreises.
Durch die Anpassung konnte die Gemeinde Biblis bei den Gewerbesteuererträgen zusätzliche Einnahmen von ca. 80 T€ generieren.

Anlage(n):
24 Kommunalsteuern 2020 Landkreis Bergstrasse
Entwurf Hebesatzsatzung